

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 70/13 B

L 5 KR 546/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 KR 39/12 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse EUREGIO,
Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2013 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem auf die Gewährung einer Bauchdeckenplastik gerichteten Begehren bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat - unter Bezugnahme auf die Gründe des SG-Urteils - ausgeführt, die Auswirkungen der bei der Klägerin nach Gewichtsabnahme bestehenden Fettschürze erforderten nicht deren operative Entfernung. Weder liege eine Entstellung im Sinne der Rechtsprechung des BSG (*BSGE 100, 119 = SozR 4-2500 § 27 Nr 14*) noch ein therapieresistenter dermatologischer Befund vor. Eine Erkrankung des Abdomen bestehe nicht. Ein durch das körperliche Erscheinungsbild resultierendes psychisches Leiden sei im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BSG psychotherapeutisch zu behandeln (*Urteil vom 11.4.2013*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 1. Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Revisionszulassungsgründe.
- 4 Soweit die Klägerin auf ihren erst- und zweitinstanzlichen Vortrag Bezug nimmt und insbesondere auf ihre Persönlichkeitsrechte verweist, verkennt sie, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung zum Gegenstand hat. Die Klägerin legt weder eine grundsätzliche Bedeutung der Sache (*Revisionszulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) noch eine Rechtsprechungsdivergenz (*Revisionszulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) noch einen Verfahrensfehler (*Revisionszulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) dar. Insoweit fehlt es an jeglichem Vortrag.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

